



**Organisation für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa
Ministerrat**

MC.DEC/1/13

6 March 2013

GERMAN

Original: ENGLISH

**BESCHLUSS Nr. 1/13
VERLÄNGERUNG DES MANDATS
DER OSZE-BEAUFTRAGTEN FÜR MEDIENFREIHEIT**

Der Ministerrat –

unter Hinweis auf Beschluss Nr. 193 des Ständigen Rates vom 5. November 1997 über die Einsetzung eines OSZE-Beauftragten für Medienfreiheit,

in Anbetracht der Tatsache, dass die erste Amtszeit der derzeitigen Beauftragten für Medienfreiheit, Dunja Mijatović, am 10. März 2013 endet,

unter Hervorhebung des wichtigen Beitrags, den die OSZE-Beauftragte für Medienfreiheit zur Förderung der freien Meinungsäußerung und der Medienfreiheit im OSZE-Raum geleistet hat,

unter Berücksichtigung der Empfehlung des Ständigen Rates –

beschließt, das Mandat von Dunja Mijatović als OSZE-Beauftragte für Medienfreiheit bis 11. März 2016 zu verlängern.

MC.DEC/1/13
6 March 2013
Attachment 1

GERMAN
Original: RUSSIAN

**INTERPRETATIVE ERKLÄRUNG
GEMÄSS ABSCHNITT IV.1 (A) ABSATZ 6
DER GESCHÄFTSORDNUNG DER ORGANISATION FÜR
SICHERHEIT UND ZUSAMMENARBEIT IN EUROPA**

Die Delegation der Russischen Föderation:

„Wir schließen uns zwar dem Konsens zum Beschluss des Ministerrats der OSZE über die Verlängerung des Mandats der OSZE-Beauftragten für Medienfreiheit, Dunja Mijatović, um eine zweite Amtszeit von drei Jahren an, möchten dazu jedoch folgende Erklärung abgeben:

Wir sind der Auffassung, dass die Tätigkeit des OSZE-Beauftragten für Medienfreiheit unter strikter Einhaltung der Grundsätze der Unparteilichkeit, Objektivität und Transparenz ausgeübt werden sollte, wie es dem im Beschluss Nr. 193 des Ständigen Rates vom 5. November 1997 festgelegten Mandat entspricht. Wir erwarten vom OSZE-Beauftragten für Medienfreiheit, dass er seinem Auftrag ausgewogen und unparteiisch in Bezug auf den gesamten OSZE-Raum nachkommt. Nach unserer Überzeugung hat der Beauftragte darüber zu wachen, dass die Meinungsfreiheit in den Medien sichergestellt wird, und erstreckt sich seine Aufgabe nicht auf andere Tätigkeitsbereiche.

Die Russische Föderation geht davon aus, dass unter der in OSZE-Dokumenten verwendeten Bezeichnung „Medien“ „Massenmedien“ zu verstehen sind, nämlich Formate wie periodische Druckwerke (Presse), Fernsehen und Rundfunk sowie elektronische Medien, einschließlich deren Verbreitung über das Internet. Andere Definitionen der mit neuen Methoden zur Herstellung, Weitergabe und Verbreitung von Masseninformatoren und neu entstehenden Kommunikationsarten und -mitteln zusammenhängenden Medien bedürfen der ergänzenden Zustimmung und Genehmigung durch alle Teilnehmerstaaten.

Angesichts dessen legt die Russische Föderation den OSZE-Teilnehmerstaaten und dem Vorsitz dringend nahe, die Arbeit an einer Aktualisierung des Mandats des OSZE-Beauftragten für Medienfreiheit, das vor über fünfzehn Jahren verabschiedet wurde, aufzunehmen, um es an die heutigen Verhältnisse und Aufgaben in diesem Bereich anzupassen.

Ich ersuche um Beifügung dieser Erklärung als Anhang zum verabschiedeten Beschluss des Ministerrats und zum Journal der heutigen Sitzung des Ständigen Rates.“

MC.DEC/1/13
6 March 2013
Attachment 2

GERMAN
Original: ENGLISH

**INTERPRETATIVE ERKLÄRUNG
GEMÄSS ABSCHNITT IV.1 (A) ABSATZ 6
DER GESCHÄFTSORDNUNG DER ORGANISATION FÜR
SICHERHEIT UND ZUSAMMENARBEIT IN EUROPA**

Die Delegation der Vereinigten Staaten von Amerika:

Im Zusammenhang mit PC.DEC/1074 und gemäß Abschnitt IV.1 (A) Absatz 6 der Geschäftsordnung der OSZE möchten die Vereinigten Staaten folgende interpretative Erklärung abgeben:

„Die Vereinigten Staaten sind mit der soeben von der Delegation der Russischen Föderation abgegebenen interpretativen Erklärung nicht einverstanden. Wir möchten klarstellen, dass wir die Bemühungen der OSZE-Beauftragten für Medienfreiheit um die Verteidigung und Förderung des Rechts auf freie Meinungsäußerung in allen Medien, einschließlich des Internets und sonstiger neuer Technologien, nachdrücklich unterstützen. Diese Vorgehensweise steht voll und ganz im Einklang mit der Schlussakte von Helsinki, die die Teilnehmerstaaten auffordert, ‚die wirksame Ausübung der zivilen, politischen, wirtschaftlichen, sozialen, kulturellen sowie der anderen Rechte und Freiheiten [zu] fördern und [zu] ermutigen‘, sowie mit dem Mandat des OSZE-Beauftragten für Medienfreiheit, ‚für die vollständige Einhaltung der OSZE-Prinzipien und -Verpflichtungen in Bezug auf freie Meinungsäußerung und Medienfreiheit einzutreten und diese [zu] fördern‘. Wir weisen entschieden jedes Ansinnen zurück, dieses umfassende Mandat zu zerstückeln oder zu beschneiden, ebenso wie jeden Versuch, die bestehenden OSZE-Verpflichtungen in der menschlichen Dimension zum Schutz und zur Förderung der Grundfreiheiten der Bürger und von Mitgliedern zivilgesellschaftlicher Gruppen in der gesamten Region zu verwässern.“

Ich ersuche darum, diese interpretative Erklärung dem Beschluss als Anhang beizufügen und in das Journal der heutigen Sitzung aufzunehmen.